



VKF Anerkennung Nr. 32365

Inhaber /-in

Forster Profilsysteme AG
Amriswilerstrasse 50
9320 Arbon
Schweiz

Hersteller /-in

-

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

FORSTER FUEGO LIGHT EI30-1

Beschreibung

Tür aus Stahl-/Edelstahlblech (3mm) und Platte ROCKWOOL-FLUMROC PARA (60mm, 85-90kg/m³), D=65mm, Dichtung KERAFIX FLEXPLAN 200 NG-A und Gummidichtungen, stumpf.
Stahl-/Edelstahlzarge, Dichtung KERAFIX FLEXPLAN 200 NG-A und Gummidichtungen.
Mehrfachverriegelung.

Anwendung

EI 30
Bgepr=1400mm, Hgepr=2800mm
MBW/MBW m. geringer Rohdichte/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '19-001006-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (25.04.2019),
Gutachterliche Stellungnahme '19-001629-PR01 (GAS-C04-01-de-03)' (12.10.2021)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2025

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Jean-Marc Zaugg



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 32365

Inhaber /-in: Forster Profilsysteme AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2025

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Metall

- Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 32365

Inhaber /-in: Forster Profilsysteme AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2025

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, ift Rosenheim, Nr. 19-001629-PR01 (GAS-C04-01-de-03) vom 12.10.2021

- Lichte Durchgangsmasse Tür: Bmin=250mm, Hmin=405mm, Amin=0.10m²
Bmax=1400mm, Hmax=2800mm, Amax=3.90m²
- Deckblech: Stahl- oder Edelstahl 2.5-3.0mm
- Variante Rahmenverbreiterung:
Rohrrahmenprofil aus Stahl mit Platte ROCKWOOL-FLUMROC PARA (60mm, RD=85-90kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Stahlblech (2.5-3.0mm).
Seitlich: Bmax=1000mm
Oben: Bmax=1000mm
- Mehrfachverriegelung
Einfachverriegelung mit Verriegelung nach oben
Einfachverriegelung: Bmax=1219mm, Hmax=2100mm (nur in Stahlausführung).
- Weitere Ausführungen siehe gutachterliche Stellungnahme